

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates

Vorblatt

A. Zielsetzung

Das Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (sogenannte Seveso-III-Richtlinie) durch Vorschriften für Betriebe, die nicht gewerblichen oder wirtschaftlichen Zwecken dienen und in denen bestimmte gefährliche Stoffe in entsprechenden Mengen vorhanden sind, sowie durch Regelungen für die Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren bei Straßenbauvorhaben, schutzbedürftigen Wohnbauvorhaben und öffentlich zugänglichen Gebäuden in der Nähe von Störfallbetrieben.

Zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie hat der Bund Änderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung und der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) vorgenommen. Die Änderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung sind am 7. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2749) in Kraft getreten, die Änderungen der Störfall-Verordnung am 14. Januar 2017 (BGBl. I S. 47).

Darüber hinaus besteht ein landesrechtlicher Umsetzungsbedarf, da die Richtlinie auch Betriebsbereiche erfasst, die nicht gewerblichen oder wirtschaftlichen Zwecken dienen, und für diese die Gesetzgebungskompetenz bei den Ländern liegt. Außerdem besteht ein landesrechtlicher Umsetzungsbedarf hinsichtlich des Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahrens bei Vorhaben wie Landesstraßen und kommunalen Straßen sowie im Bauordnungsrecht.

Die Umsetzung erfolgt durch ein Artikelgesetz. Mit dem Gesetz zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen (Artikel 1 dieses Gesetzes) werden bundesrechtliche Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der Störfall-Verordnung für entsprechend anwendbar erklärt.

Die Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie hinsichtlich des Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahrens erfolgt wie im Bundesrecht durch eine Anpassung des Umweltverträglichkeitsprüfungsrechtes durch die Änderung des Umweltverwaltungsgesetzes (Artikel 2 dieses Gesetzes).

Das Gesetz dient in Artikel 3 der Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie im Bauordnungsrecht. Die Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, langfristig dafür zu sorgen, dass zwischen Betrieben, in denen mit gefährlichen Stoffen umgegangen wird, und bestimmten schutzwürdigen Nutzungen angemessene Sicherheitsabstände gewahrt bleiben. Außerdem verlangt sie, dass vor der Zulassung einer schutzbedürftigen Bebauung in der Nähe eines Betriebsbereichs die Öffentlichkeit Gelegenheit erhält, sich vor der Entscheidung zu der Ansiedlung zu äußern.

Die Seveso-III-Richtlinie war bis zum 31. Mai 2015 in nationales Recht umzusetzen. Eine landesrechtliche Umsetzung war vor Inkrafttreten der Änderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der Störfall-Verordnung nicht zweckmäßig, da – im Interesse eines einheitlichen Verwaltungsvollzugs bei Betrieben, gleich ob sie gewerblichen oder wirtschaftlichen Zwecken dienen oder nicht – zur landesrechtlichen Umsetzung der Richtlinie die bundesrechtlichen Bestimmungen als entsprechend anwendbar erklärt werden.

B. Wesentlicher Inhalt

Artikel 1 dieses Gesetzes löst das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen vom 05. Dezember 2000 (GBl. S. 729) ab. Es entspricht den bisherigen Regelungen, ergänzt um die Bestimmungen, die zur Umsetzung der Änderungen durch die Seveso-III-Richtlinie erforderlich sind. Hierzu wird das Gesetz neu gefasst.

Wie bereits nach dem Vorgängergesetz haben Betreiber von Betriebsbereichen, die nicht gewerblichen oder wirtschaftlichen Zwecken dienen, je nach Mengenschwellen für bestimmte gefährliche Stoffe, zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen Grundpflichten oder erweiterte Pflichten zu erfüllen. Zu den Grundpflichten zählt die allgemeine Pflicht des Betreibers, die nach Art und Ausmaß der möglichen Gefahren erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um Störfälle zu verhindern sowie darüber hinaus vorbeugend Maßnahmen

zu treffen, um die Auswirkungen von Störfällen so gering wie möglich zu halten. Der Betreiber hat ferner ein Konzept zur Verhinderung von Störfällen zu erstellen. Zu den erweiterten Pflichten gehören insbesondere die Erstellung eines Sicherheitsberichts, interner Alarm- und Gefahrenabwehrpläne sowie die Übermittlung erforderlicher Informationen für die Erstellung externer Alarm- und Gefahrenabwehrpläne.

Daneben bestehen verschiedene Behördenpflichten, insbesondere die Einrichtung eines angemessenen Überwachungssystems sowie Berichtspflichten gegenüber der Kommission der Europäischen Gemeinschaften.

Zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie auf Landesebene werden mit diesem Gesetz bundesrechtliche Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der Störfall-Verordnung für entsprechend anwendbar erklärt:

Für eine störfallrelevante Errichtung oder den Betrieb oder die störfallrelevante Änderung von Betriebsbereichen, die nicht gewerblichen oder wirtschaftlichen Zwecken dienen, wird ein vorgeschaltetes Anzeigeverfahren sowie bei Feststellung der Unterschreitung des angemessenen Sicherheitsabstandes nach § 3 Absatz 5c Bundes-Immissionsschutzgesetz durch die Behörde ein störfallrechtliches Genehmigungsverfahren geregelt.

Es wird eine Ermächtigungsgrundlage für die Anordnung der Stilllegung und Beseitigung von Betriebsbereichen ohne die erforderliche Genehmigung geschaffen sowie Ordnungswidrigkeitentatbestände zur Ahndung von Verstößen gegen neue Vorgaben.

Es werden Auskunftspflichten des Betreibers geregelt und Betreiberpflichten, insbesondere hinsichtlich des Inhalts des zu erstellenden Sicherheitsberichts und der Information der Öffentlichkeit, erweitert.

Die zuständige Behörde wird verpflichtet, dem Betreiber ihr vorliegende Informationen über die Umgebung des Betriebsbereichs zur Verfügung zu stellen.

Durch Artikel 2 dieses Gesetzes wird sichergestellt, dass bei Vorhaben, durch die das Risiko eines schweren Unfalls vergrößert oder die Folgen eines solchen Unfalls verschlimmert werden können, ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt wird.

Artikel 3 dieses Gesetzes definiert die schutzbedürftigen Bauvorhaben in der Nähe von Betriebsbereichen und schließt sie vom Anwendungsbereich des Kenntnisgabeverfahrens aus, um in jedem Fall eine Überprüfung der angemessenen Sicherheitsabstände in einem Baugenehmigungsverfahren zu ermöglichen. Außerdem wird bei schutzbedürftigen Bauvorhaben eine Beteiligung der Öffentlichkeit vorgesehen.

C. Alternativen

Keine. Die EU-Richtlinie ist umzusetzen.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Artikel 1 und 2: Trotz einer geringen praktischen Relevanz ist das Land verpflichtet, die Seveso-III-Richtlinie für Betriebsbereiche, die nicht gewerblichen oder wirtschaftlichen Zwecken dienen und in denen bestimmte gefährliche Stoffe in entsprechenden Mengen vorhanden sind, umzusetzen. In Frage kommen wie bisher insbesondere Hochschulen und Forschungsinstitute, evtl. auch Krankenhäuser und Landesanstalten. Ein Mehrbedarf könnte sich durch die neu hinzugekommenen Regelungen je nach der Individualität der betroffenen Betriebsbereiche für die Betreiber ergeben, insbesondere auf Grund der neuen Verfahrensregelungen (Anzeige- und Genehmigungsverfahren) und der Erfüllung materieller Pflichten. Die Höhe der Kosten, die neu auf das Land, die Hochschulen, die Landkreise und Kommunen als Betreiber zukommen, sind nach derzeitiger Abschätzung nicht erheblich, da derzeit entsprechende Betriebsbereiche nicht bekannt sind. Gegebenenfalls anfallende Kosten können innerhalb der veranschlagten Mittel aufgefangen werden.

Für die zuständigen Behörden könnte über den bisherigen Aufwand ein zusätzlicher Vollzugsaufwand durch Anzeige- und Genehmigungsverfahren entstehen. Ein nicht quantifizierbarer, relativ geringer Vollzugsaufwand könnte sich insbesondere aus der neuen Behördenpflicht zur Information der Betreiber und aus der Überwachung erweiterter Betreiberpflichten ergeben. Für die öffentlichen Leistungen kann die Behörde Gebühren erheben. Finanzielle Mehrbelastungen für die öffentlichen Haushalte aus dem Vollzugsaufwand sind somit nicht verbunden.

Durch die neu eingefügte Nummer 1.5.4 der Anlage 1 zum Umweltverwaltungsgesetz wird die Anzahl an Straßenbauprojekten, für die zumindest eine Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen ist, erhöht. Insofern entsteht für die zuständigen Behörden ein zusätzlicher Prüfaufwand. Allerdings ist die praktische Relevanz zum einen schon daher als gering einzustufen, weil für die Großzahl der Straßenbauprojekte, die dem Umweltverwaltungsgesetz unterfallen, bereits jetzt zumindest eine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen ist. Zum anderen ist die Anzahl der durch die Ergänzung der Anlage nun zusätzlich im Einzelfall zu prüfenden Straßenbauprojekte gering. Gegebenenfalls anfallende Kosten können innerhalb der veranschlagten Mittel aufgefangen werden.

Artikel 3: Die Änderungen in der Landesbauordnung dienen dem Schutz von Leben und Gesundheit von Menschen, da die Bauherren und die Öffentlichkeit vor den Gefahren, die von Störfallbetrieben ausgehen können, gewarnt werden. Die vorgesehene Verfahrensänderung, die in den betroffenen Fällen zu einer zusätzlichen Öffentlichkeitsbeteiligung führt, bedeutet einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand, der aber angesichts der Wichtigkeit der betroffenen Schutzgüter vertretbar ist. Für die öffentlichen Leistungen kann die Behörde Gebühren erheben. Gegebenenfalls anfallende Kosten können innerhalb der veranschlagten Mittel aufgefangen werden.

E. Kosten für Private/Wirtschaft

Artikel 1 und 2: Für die Bürgerinnen und Bürger entstehen keine Kosten.

Artikel 3: Etwas höhere Genehmigungskosten entstehen, wenn für die schutzwürdigen Bauvorhaben das kostengünstige Kenntnissgabeverfahren nicht mehr zur Verfügung steht. Für die wenigen Anwendungsfälle ist der begrenzte Kostenmehraufwand jedoch angesichts der Wichtigkeit der betroffenen Schutzgüter vertretbar.

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates¹

Vom

Artikel 1

Gesetz zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen

§ 1

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz gilt für nicht gewerblichen oder wirtschaftlichen Zwecken dienende Betriebsbereiche im Sinne von § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

§ 2

Anwendung des Bundes - Immissionsschutzgesetzes
und der Störfall - Verordnung

Die §§ 20 Absatz 1a, 23a, 23b, 24, 25 Absatz 1 und 1a, 25a, 31 Absatz 2a, 52, 61 Absatz 2 und § 62 Absatz 1 Nummer 2, 4a und 7, Absatz 2 Nummer 1b und Absatz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 21 der Störfall-Verordnung sowie die Vorschriften der Störfall-Verordnung gelten entsprechend.

§ 3

Zuständige Verwaltungsbehörde zur Verfolgung und
Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungs-

¹ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (ABl. L 197 vom 24.7.2012, S.1). Artikel 2 dieses Gesetzes dient zusätzlich der Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. L 124 vom 25.4.2014, S.1).

widrigkeiten nach diesem Gesetz ist die Behörde, die für den Vollzug der verletzen Vorschriften zuständig ist.

Artikel 2 Änderung des Umweltverwaltungsgesetzes

Das Umweltverwaltungsgesetz vom 25. November 2014 (GBl. S. 592) wird wie folgt geändert:

1. § 13 wird folgender § 12a vorangestellt:

„§12a UVP-Pflicht bei Störfallrisiko

Sofern die Vorprüfung des Einzelfalles ergibt, dass aufgrund der Verwirklichung eines Vorhabens, das zugleich benachbartes Schutzobjekt im Sinne des § 3 Absatz 5d des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist, innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes die Möglichkeit besteht, dass ein Störfall im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung eintritt, sich die Eintrittswahrscheinlichkeit eines solchen Störfalles vergrößert oder sich die Folgen eines solchen Störfalles verschlimmern können, ist davon auszugehen, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.“

2. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

3. In Anlage 1 wird nach Nummer 1.5.3 folgende Nummer 1.5.4 angefügt:

| | | | |
|-------|---|--|---|
| 1.5.4 | weniger als 2 km, sofern davon auszugehen ist, dass die Straße von mindestens 100.000 Pkw/24h (DTV alle Tage) oder 4.000 Pkw zur täglichen Spitzenstunde frequentiert werden wird | | S |
|-------|---|--|---|

4. Anlage 2 Nummer 1.5 wird wie folgt gefasst:

„1.5 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Ka-

tastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:

- 1.5.1 verwendete Stoffe und Technologien,
- 1.5.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.“

Artikel 3

Änderung der Landesbauordnung

Die Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 5. März 2010 (GBl. S. 358, ber. S. 416), die zuletzt durch Artikel 30 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 103) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 51 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt nicht für die Errichtung von

1. einem oder mehreren Gebäuden, wenn die Größe der dem Wohnen dienenden Nutzungseinheiten insgesamt mehr als 5 000 m² Brutto-Grundfläche beträgt, und
2. baulichen Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, wenn dadurch erstmals oder zusätzlich die gleichzeitige Nutzung durch mehr als 100 Personen zu erwarten ist,

wenn sie innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands gemäß § 3 Absatz 5 c des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) eines Betriebsbereichs im Sinne von § 3 Absatz 5 a BImSchG liegen und dem Gebot, einen angemessenen Sicherheitsabstand zu wahren, nicht bereits auf der Ebene der Bauleitplanung Rechnung getragen wurde.“

2. In § 52 Absatz 1 wird die Angabe „§ 51 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 51 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.
3. § 55 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Beteiligung der Nachbarn und der Öffentlichkeit“

b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(4) Bei der Errichtung von

1. einem oder mehreren Gebäuden, wenn die Größe der dem Wohnen dienenden Nutzungseinheiten insgesamt mehr als 5 000 m² Brutto-Grundfläche beträgt,
2. baulichen Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, wenn dadurch erstmals oder zusätzlich die gleichzeitige Nutzung durch mehr als 100 Personen zu erwarten ist, und
3. Sonderbauten nach § 38 Absatz 2 Nummer 5, 6, 8, 12, 14 und 17

ist eine Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 23 b Absatz 2 BImSchG durchzuführen, wenn die Bauvorhaben innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands gemäß § 3 Absatz 5 c BImSchG eines Betriebsbereichs im Sinne von § 3 Absatz 5 a BImSchG liegen und dem Gebot, einen angemessenen Sicherheitsabstand zu wahren, nicht bereits auf der Ebene der Bauleitplanung in einem öffentlichen Verfahren Rechnung getragen wurde.“

4. In § 70 Absatz 2 ist die Angabe „§ 55 Abs. 1 und 2“ durch die Angabe „§ 55 Absatz 1, 2 und 4“ zu ersetzen.
5. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die Artikel 1 und 2 dieses Gesetzes treten am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren

Unfällen mit gefährlichen Stoffen vom 05. Dezember 2000 (GBl. S. 729) außer Kraft.

(2) Artikel 3 dieses Gesetzes tritt am ersten Tag des zweiten auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

ENTWURF

Begründung

A. Allgemeines

Zu den Artikeln 1 und 2

Das Gesetz bezweckt die Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (sogenannte Seveso-III-Richtlinie). Soweit sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Gebiete Luftreinhaltung und Lärmbekämpfung (Artikel 74 Absatz 1 Nummer 24 Grundgesetz und das Recht der Wirtschaft (Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 Grundgesetz) nicht auf die Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie erstreckt, besteht ein landesrechtlicher Umsetzungsbedarf. Dies betrifft Betriebsbereiche, die nicht gewerblichen oder wirtschaftlichen Zwecken dienen.

Ebenso wie im Bundesrecht soll die Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie hinsichtlich des Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahrens durch eine Anpassung des Umweltverträglichkeitsprüfungsrechtes erfolgen. Da die Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsrecht den Anforderungen der Seveso-III-Richtlinie entspricht, soll über eine im Wesentlichen klarstellende Änderung der Anlage 2 des Umweltverwaltungsgesetzes und der Einführung eines neuen § 12a sichergestellt werden, dass bei Vorhaben, durch die das Risiko eines schweren Unfalls vergrößert oder die Folgen eines solchen Unfalls verschlimmert werden können, ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt wird.

Durch die Ergänzung der Anlage 1 wird sichergestellt, dass sämtliche Hauptverkehrswege, die vom Regelungsbereich der Seveso-III-Richtlinie erfasst sind, auch im Rahmen einer Prüfung auf landesrechtlicher Grundlage Berücksichtigung finden.

Von einer Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung wurde abgesehen, da durch das Gesetz erhebliche Auswirkungen offensichtlich nicht zu erwarten sind. Es ist von einer geringen praktischen Relevanz auszugehen. Nach derzeitigem Stand sind keine Betriebsbereiche bekannt, die von Artikel 1 dieses Gesetzes betroffen sind. Ebenso ist die praktische Relevanz von Artikel 2 dieses Gesetzes als gering einzustufen, da für die Großzahl störfallrelevanter Straßenbau-

projekte bereits jetzt zumindest eine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen ist und die Anzahl der durch die Ergänzung der Anlage 1 nun zusätzlich im Einzelfall zu prüfenden Straßenbauprojekte gering ist.

Zu Artikel 3

Die Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (ABl. L 197 vom 24. Juli 2012, S. 1) - Seveso-III-Richtlinie - verpflichtet die Mitgliedstaaten, langfristig dafür zu sorgen, dass zwischen Betrieben, in denen mit gefährlichen Stoffen umgegangen wird, und bestimmten schutzwürdigen Nutzungen angemessene Sicherheitsabstände gewahrt bleiben.

Soweit dies nicht bereits im Rahmen einer Bauleitplanung gewährleistet wurde (z. B. bei einer seit längerer Zeit gewachsenen vorhandenen Bebauung), sind die erforderlichen Prüfungen nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (Urteil vom 15.09.2011, C-53/10) bei der Vorhabenzulassung durchzuführen. Erforderlich ist damit, dass für die zu prüfenden Vorhaben ein Zulassungsverfahren durchgeführt wird, in dem die Prüfungen erfolgen können. Da diese Vorhaben – soweit es sich nicht um Sonderbauten handelt – auch dem Kenntnisgabeverfahren unterliegen können, muss § 51 angepasst werden.

Außerdem verlangt die Seveso-III-Richtlinie, dass nicht nur bei Veränderungen der Störfallbetriebe, sondern auch vor der Zulassung einer schutzbedürftigen Bebauung in der Nähe eines Betriebsbereichs die Öffentlichkeit Gelegenheit erhält, sich vor der Entscheidung zu der Ansiedlung zu äußern. Da es sich bei der betroffenen Öffentlichkeit nicht zwingend um Nachbarn im Sinne des § 55 handeln muss, sind eigenständige Regelungen zur Öffentlichkeitsbeteiligung zu schaffen.

Eine Regelung, die eine Genehmigungspflicht und eine Öffentlichkeitsbeteiligung für bestimmte nach dem Anhang zu § 50 Abs. 1 LBO verfahrensfreie Vorhaben vorsieht, erscheint zur Umsetzung der Richtlinie nicht erforderlich. Es ist kaum denkbar, dass verfahrensfreie Vorhaben - die ja regelmäßig untergeordnet oder unbedeutende bauliche Anlagen darstellen - die in § 51 Abs. 1 Satz 2 bzw. § 55 Abs. 4 vorgesehenen Schwellenwerte überschreiten und so als schutzwürdigen Nutzungen angesehen werden müssten.

Voraussetzung für die neuen Regelungen zur Nichtanwendbarkeit des Kenntnisgabeverfahrens in § 51 Abs. 1 Satz 2 LBO und zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung in § 55 LBO ist, dass das Bauvorhaben innerhalb des sog. angemessenen Sicherheitsabstands eines Betriebsbereichs im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG verwirklicht werden soll. Der angemessene Sicherheitsabstand ist nach den Bestimmungen des Immissionsschutzrechts, insbesondere dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und der Störfallverordnung (12. BImSchV) zu ermitteln.

Die Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstandes nach § 3 Abs. 5 c BImSchG ist im Einzelfall aufwändig und erfordert häufig Einzelfallgutachten. Derartige Gutachten wurden bis Mai 2017 erst für rund 20 % der Betriebsbereiche in Baden-Württemberg erstellt. Soweit noch kein Gutachten zur Ermittlung des Sicherheitsabstands vorliegt und innerhalb der baurechtlichen Genehmigungsfristen auch nicht zu erlangen ist, kann es genügen, dass von den Immissionsschutzbehörden lediglich "Konsultationsabstände" benannt werden, die Anhaltspunkte für eine Abstandsrelevanz liefern. In Zweifelsfällen ist ein Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren durchzuführen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Zu § 1:

Von der Seveso-III-Richtlinie werden Betriebe, die nicht gewerblichen oder wirtschaftlichen Zwecken dienen und in denen bestimmte gefährliche Stoffe in entsprechenden Mengen vorhanden sind, erfasst. In Frage kommen insbesondere Hochschulen und Forschungsinstitute, eventuell auch Krankenhäuser und Landesanstalten.

Es wird der Begriff Betriebsbereich aus dem Bundes-Immissionsschutzgesetz übernommen.

Zu § 2:

Es werden für Betriebsbereiche, die nicht gewerblichen oder wirtschaftlichen Zwecken dienen, die bundesrechtlichen Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes über die Untersagung der Inbetriebnahme oder Weiterführung einer An-

lage (§§ 20 Absatz 1 a, 25 Absatz 1 und 1a), über das Anzeigeverfahren (§ 23a) und das störfallrechtliche Genehmigungsverfahren (§ 23b), über Anordnungen im Einzelfall (§ 24), über die Anordnung der Stilllegung und Beseitigung einer Anlage (§ 25a), über die Auskunftspflichten des Betreibers (§ 31 Absatz 2a), die Überwachung (§ 52), über die Berichterstattung an die Europäische Kommission (§ 61 Absatz 2) und über die Ordnungswidrigkeiten (§ 62 Absatz 1 Nummer 2, 4a und 7, Absatz 2 Nummer 1b und Absatz 3) sowie der Störfall-Verordnung für entsprechend anwendbar erklärt. Durch Letztere werden die Pflichten des Betreibers, insbesondere hinsichtlich des Inhalts des zu erstellenden Sicherheitsberichts und der Information der Öffentlichkeit, erweitert. Daneben wird die zuständige Behörde verpflichtet, dem Betreiber ihr vorliegende Informationen über die Umgebung des Betriebsbereichs zur Verfügung zu stellen.

Das Gesetz geht über die Vorgaben der Seveso-III-Richtlinie nicht hinaus.

Zu § 3:

Wegen des engen Sachzusammenhangs ist die Verknüpfung der Zuständigkeit für den Vollzug dieses Gesetzes mit der Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten sachgerecht.

Zu Artikel 2

Zu Nummer 1 (§ 12a Umweltverwaltungsgesetz)

Der neu geschaffene § 12a ist wortgleich zu § 3d des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. § 8 des Entwurfes eines UVP-Modernisierungsgesetzes des Bundes und dient der Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie für Vorhaben, die auf landesrechtlicher Grundlage dem Anwendungsbereich der Seveso-III-Richtlinie unterfallen. Hierbei handelt es sich um Vorhaben, für die Landesgesetzgebungskompetenz eröffnet ist, wie Landesstraßen und kommunale Straßen und bauliche Anlagen.

Zu Nummer 2

Aufgrund der Einfügung des § 12a ist eine Anpassung der Inhaltsübersicht erforderlich.

Zu Nummer 3 (Nummer 1.5.4 der Anlage 1)

Durch die Ergänzung der Anlage 1 wird sichergestellt, dass sämtliche Hauptverkehrswege, die vom Regelungsbereich der Seveso-III-Richtlinie erfasst sind, auch im Rahmen einer Prüfung auf landesrechtlicher Grundlage Berücksichtigung finden.

Zu Nummer 4 (Nummer 1.5 der Anlage 2)

Bereits nach altem Recht war das Kriterium etwaig bestehender Unfallrisiken Bestandteil der Vorprüfung des Einzelfalls. Spiegelbildlich zur Schaffung des § 12a wurden entsprechende Kriterien ergänzt.

Zu Artikel 3

Zu Nummer 1 (§ 51):

Nach Artikel 13 der Seveso-III-Richtlinie haben die Mitgliedstaaten dafür zu sorgen, dass zwischen den unter die Richtlinie fallenden Betrieben einerseits und Wohngebieten, öffentlich genutzten Gebäuden und Gebieten und Erholungsgebieten andererseits ein angemessener Sicherheitsabstand gewahrt bleibt, wenn diese Ansiedlungen oder Entwicklungen Ursache von schweren Unfällen sein oder das Risiko eines schweren Unfalls vergrößern oder die Folgen eines solchen Unfalls verschlimmern können. Bei der Beurteilung, ob derartige Risiken bestehen, kommt es nicht nur auf die von einem Betriebsbereich ausgehenden Gefahren an. Zu berücksichtigen sind auch vorhabenspezifische Faktoren wie die Zunahme der Zahl der möglicherweise betroffenen Personen, Schutzmaßnahmen an der schutzwürdigen Bebauung oder die besondere Gefährdung oder Schutzbedürftigkeit der betroffenen Personen.

Nummer 1 dient der Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie für Wohngebiete.

Wohngebiete im Sinne der Richtlinie sind nicht ausschließlich im Sinne der Gebietskategorien der Baunutzungsverordnung zu verstehen. Vielmehr geht es um die Vorsorge, dass nicht durch eine Neuansiedlung einer größeren Zahl von Menschen die Folgen eines Unfalls im Betriebsbereich erheblich verschärft werden. Abstrakt lassen sich Wohngebiete im Sinne der Richtlinie daher dahingehend definieren, dass es sich um Flächen handeln muss, die zumindest überwiegend dem Wohnen dienen oder die in einer Weise genutzt werden, die unter Gesichtspunkten des Immissions- oder Störfallschutzes ähnlich wie das Wohnen eines besonderen Schutzes bedürfen. Daher ist die Errichtung einzelner Wohngebäude oder die Schaffung von Wohnraum durch Umbaumaßnahmen und Nutzungsänderungen dann erfasst, wenn sie eine einem Wohngebiet vergleichbare Nutzungsintensität aufweisen.

Für die Festlegung des Schwellenwerts von 5 000 m² Brutto-Grundfläche sind folgende Überlegungen maßgeblich:

Die Seveso-III-Richtlinie führt als schutzbedürftige Nutzungen Wohngebiete, öffentlich genutzte Gebäude und Gebiete, Erholungsgebiete und Hauptverkehrswege auf. Dabei handelt es sich typischerweise um Vorhaben mit einer größeren Nutzungsintensität. Die größere Nutzungsintensität kann Auswirkungen auf den in Artikel 13 Abs. 1 Satz 2 Buchst. c der Seveso-III-Richtlinie genannten Schutzzweck haben, nicht das Risiko eines schweren Unfalls zu vergrößern oder die Folgen eines solchen Unfalls zu verschlimmern. Durch die Ansiedlung einzelner Personen ist in den meisten Fällen nicht mit einer signifikanten Gefahrerhöhung zu rechnen, da ein Schutz dieser Personen durch die vorhandenen Sicherungen des Katastrophenschutzes (Möglichkeiten der Warnung und/oder Evakuierung) möglich ist.

Ab einer Zahl von mehr als 100 Personen, die sich bei Verwirklichung eines Bauvorhabens zusätzlich im Gefahrenbereich eines Betriebs befinden, ist dagegen damit zu rechnen, dass nicht nur in Einzelfällen das Gefährdungspotential signifikant ansteigt und daher auch zusätzliche Überlegungen zur Warnung und Evakuierung der betroffenen Personen erforderlich sind.

Daher sollen unter Wohngebieten im Sinne der Seveso-III-Richtlinie Bauvorhaben verstanden werden, die der Errichtung von Wohnraum für mehr als 100 Personen dienen. Dabei sollen auch Baumaßnahmen erfasst werden, bei denen nicht nur Wohnraum, sondern zusätzlich auch Flächen für andere Nutzungen (z. B. Einzelhandel, Büroflächen) geschaffen werden. Maßgeblich ist für die Nummer 1 aber nur die Größe der geplanten Wohnflächen.

Maßgeblich ist das jeweilige Bauvorhaben, das im Einzelfall auch mehrere Gebäude umfassen kann, die gemeinsam Gegenstand eines einheitlichen baurechtlichen Verfahrens sind. Eine Hinzurechnung weiterer in der Nachbarschaft möglicher Wohnungsbaumaßnahmen oder im zeitlichen Zusammenhang bereits durchgeführter Wohnungsbaumaßnahmen erfolgt nicht. Soweit derartige Entwicklungen aufgrund der in der Nachbarschaft vorhandenen unbebauten Flächen möglich sind, kann im Einzelfall eine Steuerung durch die Aufstellung oder Änderung von Bebauungsplänen erforderlich sein.

Da weder für Bauherren noch für Baurechtsbehörden ausreichend vorhersehbar ist, in welcher Intensität Wohnungen genutzt werden, soll nicht auf die vorgesehe-

ne Zahl von Bewohnern, sondern auf die Brutto-Grundfläche der dem Wohnen dienenden Nutzungseinheiten abgestellt werden, die regelmäßig ohnehin im Zusammenhang mit der Gebäudeplanung ermittelt wird. Werden einzelne Räume von Nutzungseinheiten auch anders genutzt, ist die auf die Nutzungseinheit entfallende Brutto-Grundfläche gleichwohl vollständig zu berücksichtigen, wenn die Nutzungseinheit auch dem Wohnen dient.

Gewählt wird ein Wert von insgesamt 5 000 m² Brutto-Grundfläche, was einem Durchschnittswert von 50 m² Fläche pro Person entspricht. Dabei wurde berücksichtigt, dass das Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung im Jahr 2013 auf Grundlage des Mikrozensus eine durchschnittliche Wohnfläche von 45 m² pro Person ermittelt hat. Im Jahr 1998 lag der Wert noch bei 39 m² Wohnfläche pro Person. Mit einem weiteren Ansteigen dürfte daher zu rechnen sein.

Nummer 2 dient der Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie für öffentlich genutzte Gebäude.

Öffentlich genutzte Gebäude in diesem Sinne sind vor allem, aber nicht ausschließlich, die in § 39 Abs. 2 LBO aufgeführten Anlagen. Aus den vorstehend bei der Nummer 1 genannten Gründen wird als Schwellenwert, ab dem ein öffentlich zugängliches Gebäude im Hinblick auf die Anforderungen der Seveso-III-Richtlinie zu prüfen ist, eine Zahl von mehr als 100 das Gebäude nutzende Personen gewählt. Bei Änderungen und Nutzungsänderungen bestehender Gebäude kommt es darauf an, ob die mögliche Zahl der das Gebäude nutzenden Personen um mindestens 100 Personen erhöht wird.

Die Nummern 1 und 2 stellen lediglich sicher, dass für die darunter fallenden Nutzungen ein Genehmigungsverfahren durchgeführt wird, das auch die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit umfasst. Eine Prüfung, ob auch bestimmte Sonderbauten zu berücksichtigen sind, ist entbehrlich, da diese ohnehin nicht dem Kenntnisgabeverfahren unterliegen.

Zu Nummer 2 (§ 52):

Folge des neuen § 51 Absatz 1 Satz 2 ist, dass die dort aufgeführten Vorhaben auch dann nicht dem Kenntnisgabeverfahren unterliegen, wenn es sich um keine Sonderbauten handelt. Im Anwendungsbereich des vereinfachten Genehmigungsverfahrens können sie dagegen weiterhin verbleiben, da hier die Prüfung der Zu-

lässigkeit – und damit auch der angemessenen Sicherheitsabstände – zum Prüfungsumfang gehört. Da § 52 Absatz 1 auf den gegenständlichen Anwendungsbereich des Kenntnisgabeverfahrens nach § 51 Absatz 1 Bezug nimmt, ist dieser so einzuschränken, dass der neue Satz 2 nicht mit umfasst wird.

Zu Nummer 3 (§ 55):

Zu a):

Die zusätzliche Nennung der Öffentlichkeit in der Überschrift soll verdeutlichen, dass eine Beteiligung nicht nur auf die Nachbarn im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 beschränkt ist.

Zu b):

Der neue Absatz 5 regelt die nach Artikel 15 der Seveso-III-Richtlinie erforderliche Beteiligung der Öffentlichkeit am Entscheidungsverfahren. Danach haben die Mitgliedstaaten dafür zu sorgen, dass die betroffene Öffentlichkeit frühzeitig Gelegenheit erhält, ihren Standpunkt zu spezifischen einzelnen Projekten darzulegen, die sich u. a. auf die Zulassung einer im Sinne des Artikel 13 der Seveso-III-Richtlinie schutzbedürftigen Nutzung beziehen.

Nach Artikel 13 der Seveso-III-Richtlinie sind der Öffentlichkeit vor der Entscheidung über eine Ansiedlung verschiedene Informationen zur Verfügung zu stellen. Der Öffentlichkeit ist Gelegenheit zu geben, sich vor der Entscheidung zu äußern. Nach der Entscheidung sind der Öffentlichkeit u. a. der Inhalt der Entscheidung und die Art der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung zugänglich zu machen.

Der Schwerpunkt der Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie liegt im Immissionsschutzrecht, in dem auch die von der Richtlinie geforderte Öffentlichkeitsbeteiligung geregelt wird. Da nach dieser Richtlinie sowohl bei der Änderung innerhalb der Betriebsbereiche als auch für die Genehmigung eines schutzbedürftigen Vorhabens im angemessenen Abstand eines Betriebsbereichs die gleichen Anforderungen für die Öffentlichkeitsbeteiligung gelten, kann auf die Regelungen des Immissionsschutzrechts verwiesen werden. Nach § 23 b Absatz 2 BImSchG hat die zuständige Behörde das Vorhaben öffentlich bekannt zu machen und alle vorliegenden Unterlagen einen Monat zur Einsicht auszulegen. Für die dort angeordnete

öffentliche Bekanntmachung gelten die allgemeinen Vorschriften (insbesondere § 1 DVO GemO und § 1 DVO LKrO zur Durchführung der Bekanntmachung und § 27a LVwVfG zur Veröffentlichung im Internet) unmittelbar, ohne dass es einer ausdrücklichen Verweisung im Gesetz bedürfte.

Erforderlich ist jedoch eine Regelung, für welche Bauvorhaben die nach der Seveso-III-Richtlinie erforderliche Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen ist.

Die *Nummern 1 und 2* entsprechen § 51 Abs. 1 Nr. 1 und 2. Auf die Begründung hierzu unter „Zu Nr. 1 (§ 51)“ wird verwiesen.

Nummer 3 nennt weitere schutzbedürftige Nutzungen, für die eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorgeschrieben werden soll. Das ist erforderlich, da Artikel 13 Seveso-III-Richtlinie nicht abschließend beschreibt, welche Nutzungen schutzbedürftig sein können bzw. was unter öffentlich genutzten Gebäuden und Gebieten sowie unter Erholungsgebieten zu verstehen ist. Die Konkretisierung hat daher unter Berücksichtigung des Schutzziels zu erfolgen, dass das Risiko eines schweren Unfalls nicht vergrößert oder die Folgen eines solchen Unfalls nicht verschlimmert werden sollen. Daher sind nicht nur Nutzungen mit einem umfangreichen Besucherverkehr zu betrachten, sondern auch solche Nutzungen, bei denen die Nutzer z. B. aufgrund ihres Gesundheitszustands oder ihres Alters besonders gefährdet oder besonders schutzbedürftig sind. Auch können Vorhaben zu berücksichtigen sein, die zwar nicht öffentlich zugänglich, aber gleichwohl z. B. als Einrichtung der sozialen Infrastruktur öffentlich genutzt werden.

Daher ist vor der Genehmigung der nachfolgend aufgeführten Sonderbauten eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen, wobei es gleichgültig ist, ob diese Sonderbauten durch Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung erstmals entstehen oder bestehende Sonderbauten geändert werden:

- Schulen, Hochschulen und ähnliche Einrichtungen (§ 38 Abs. 2 Nr. 5),
- Einrichtungen zur Betreuung, Unterbringung oder Pflege von Kindern, Menschen mit Behinderung oder alten Menschen, ausgenommen Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege für nicht mehr als acht Kinder (§ 38 Abs. 2 Nr. 6),

- Krankenhäuser und ähnliche Einrichtungen (§ 38 Abs. 2 Nr. 8)
- Camping-, Wochenend- und Zeltplätze (§ 38 Abs. 2 Nr. 12)
- Freizeit- und Vergnügungsparks (§ 38 Abs. 2 Nr. 14)
- Justizvollzugsanstalten und bauliche Anlagen für den Maßregelvollzug (§ 38 Abs. 2 Nr. 17).

Diese Sonderbauten werden ohne den Schwellenwert einer gleichzeitigen Nutzung durch mehr als 100 Personen aufgenommen, da die primär betroffenen Personengruppen (Kinder, Menschen mit Behinderung, alte Menschen, Kranke, Pflegebedürftige, Schüler) nur über eingeschränkte Selbstrettungsfähigkeiten verfügen und daher auf Fremdrettung angewiesen sind, was im Ernstfall einen höheren Zeitaufwand erfordert.

Die Aufnahme der Camping-, Wochenend- und Zeltplätze (§ 38 Abs. 2 Nr. 12) sowie der Freizeit- und Vergnügungsparks (§ 38 Abs. 2 Nr. 14) ist erforderlich, da nach Artikel 13 Abs. 2 Buchst. a der Seveso-III-Richtlinie auch Erholungsgebiete einen angemessenen Sicherheitsabstand wahren sollen.

Bei den Nutzungen nach der Nummer 3 wurde weiter geprüft, ob bei diesen ebenfalls Schwellenwerte vorgesehen werden sollen, oder ob lediglich auf den Sonderbautentatbestand verwiesen werden soll. Auf Schwellenwerte wurde zum einen verzichtet, da die erfassten Nutzungen in der Regel ohnehin für mehr als 100 Personen vorgesehen sind und zum anderen nicht nachvollziehbar wäre, warum die besondere Schutzbedürftigkeit bestimmter Personengruppen bei der Frage des Brandschutzes anders beurteilt werden sollte als bei der Vorsorge vor Folgen von Störfällen.

Die in Nummer 3 genannten Sonderbauten werden in § 51 Abs. 1 nicht gesondert aufgeführt, da Sonderbauten generell aus dem Anwendungsbereich des Kenntnisgabeverfahrens ausgenommen sind.

Zu Nummer 4 (§ 70):

Durch die Änderung wird sichergestellt, dass auch im Zustimmungsverfahren, das Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts und der Kirchen als Bauherren bei

Vorhandensein von geeignetem Fachpersonal eröffnet ist, eine Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 55 Absatz 4 vorgenommen wird.

Zu Artikel 4

Nummer 1 regelt das Inkrafttreten der Artikel 1 und 2 des Gesetzes und das gleichzeitige Außerkrafttreten des Vorgängergesetzes.

Nummer 2 regelt das Inkrafttreten des Artikels 3: Die Inkrafttretensregelung stellt sicher, dass Bauherren, die bereits ein Kenntnissgabeverfahren eingeleitet haben und daher spätestens einen Monat nach Einreichung der vollständigen Unterlagen mit dem Bau beginnen dürfen, nicht durch das Inkrafttreten der Neuregelung gezwungen werden, mit ihrem Bauvorhaben von neuem nun ein Baugenehmigungsverfahren zu beschreiten. Außerdem erhalten die betroffenen Verwaltungsstellen eine gewisse Vorlaufzeit, um sich bei bereits laufenden Baugenehmigungsverfahren auf die erweiterten Verfahrensanforderungen durch die zusätzliche Öffentlichkeitsbeteiligung einstellen zu können.

Stuttgart, den

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg